

...einfach klar geregelt – unsere Satzung!



## Satzung

der Möllner Sportvereinigung von 1862 e. V.

## Gliederung der Satzung

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck, Aufgabe und Grundsatz
§ 3	Datenschutzerklärung
§ 4 und 4 a	Mittelverwendung / Vergütung für Vereinstätigkeit
§ 5	Verbandsanschluss
§ 6	Mitgliedschaft
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8	Mitgliedsbeiträge
§ 9	Rechte der Mitglieder
§ 10	Ehrungen
§ 11	Pflichten der Mitglieder
§ 12	Gliederung des Vereins
§ 13	Organe des Vereins
§ 14	Aufsichtsrat
§ 15	Vorstand
§ 16	Beirat
§ 17	Jugendbeteiligung, Jugendausschuss und Vorstand Jugend
§ 18	Delegiertenversammlung / Wahl der Delegierten
§ 19	Mitgliederversammlung
§ 20	Kassenprüfung
§ 21	Ehrenrat
§ 22	Haftungen
§ 23	Ordnungen
§ 24	Auflösung des Vereins
§ 25	Inkrafttreten

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche und diverse Funktions- u. Amtsträger angesprochen.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Möllner Sportvereinigung von 1862 e. V., Abkürzung MSV und hat seinen Sitz in Mölln. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mölln eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgabe und Grundsatz

Die Möllner Sportvereinigung von 1862 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es:

- a) den Sport in seiner Gesamtheit (Freizeit-, Breiten-, und Wettkampfsport) durch Leibesübungen, die Stärkung der Gesundheit sowie körperlichen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder zu fördern,
- b) entsprechende sowie planmäßige Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- c) Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder vorzuhalten,
- d) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Ausbildern, Schiedsrichtern, Jugendleitern und ähnlichen Funktionsträgern zu fördern,
- e) für die Bereitstellung der zur Ausübung der einzelnen Sportarten benötigten Sport- und Übungsstätten sowie der erforderlichen Sportgeräte Sorge zu tragen,
- f) die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit,
- g) die Förderung von Kulturangeboten.

Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er setzt sich im Rahmen seiner Zwecke für die Menschenrechte, für religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie für den Umweltschutz ein.

### § 3 Datenschutz im Verein

1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| - das Recht auf Auskunft                       | nach Artikel 15 DS-GVO,    |
| - das Recht auf Berichtigung                   | nach Artikel 16 DS-GVO,    |
| - das Recht auf Löschung                       | nach Artikel 17 DS-GVO,    |
| - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung | nach Artikel 18 DS-GVO,    |
| - das Recht auf Datenübertragbarkeit           | nach Artikel 20 DS-GVO und |
| - das Widerspruchsrecht                        | nach Artikel 21 DS-GVO.    |

3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4.) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Weitere Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung auf dem Vordruck „Aufnahmeantrag“.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 a Vergütung für Vereinstätigkeit**

1.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt werden.

2.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr.1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen. Die Entgeltzahlungen bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat im Rahmen des Haushaltsvoranschlags.

3.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Aufsichtsrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche, nebenamtliche sowie ehrenamtliche Vorstandsmitglieder zu bestellen. Weitere hauptamtliche und nebenamtliche Anstellungen, obliegen dem Vorstand.

4.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen erfolgen dabei nur gegen Vorlage einer prüffähigen Abrechnung, der alle notwendigen Belege beizufügen sind.

5.) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

#### **§ 5 Verbandsanschluss**

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband Landessportverband Schleswig-Holstein und dessen Dachverband ergänzend.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Verwendung des Vordrucks „Aufnahmeantrag“, zu beantragen. Bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Kurzzeitmitglieder
- e) Juristische Personen.

Zu a) Die Mitglieder nach a.) haben alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.

Zu b) Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern (siehe § 10) ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## ...einfach klar geregelt – unsere Satzung!

Zu c) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Zu d) Kurzzeitmitglieder sind die Mitglieder, die eine Mitgliedschaft auf einen bestimmten, bei Eintritt anzugebenden Zeitraum ausüben. Hierunter fallen auch Verordnungsmitglieder. Mindestzeitraum: 3 Monate. Den Zeitraum bei Verordnungsmitgliedern regelt die jeweilige Verordnung. Zum Ablauf der Mitgliedschaft bedarf es keiner weiteren Kündigung. Die Beitragshöhe regelt die Beitragsordnung. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Beschränkt geschäftsfähige und geschäftsunfähige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft eines Verordnungsmitgliedes endet regelmäßig mit dem Ablaufdatum der Verordnung, oder nach Ableistung der verordneten Übungsstunden (jeweils zum Monatsende).

Ein Mitglied kann nach Antrag eines Vorstandsmitglieds oder Abteilungsleiters durch Entscheidung des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Gleiches gilt, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages von drei aufeinanderfolgenden Monaten, bzw. eines Betrags, der dem Wert von drei Monatsbeiträgen entspricht, im Rückstand ist. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit einfachem Brief bekannt zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern gem. § 6 (aktive, passive Mitglieder) werden laufende Beiträge sowie eine Aufnahmegebühr bei Beginn der Mitgliedschaft erhoben. Sie werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Gebühren regelmäßig anzupassen, sodass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.

Darüber hinaus erheben die Abteilungen sowie Fachbereiche Umlagen oder Zusatzbeiträge. Die zusätzlichen Abteilungsbeiträge sind in den Abteilungsversammlungen zu beschließen und bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

Für die Teilnehmer von besonderen Kursen sind Kursgebühren zu entrichten. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

Weiteres regelt die Beitragsordnung.

## § 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht,

- a) sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Haus- und Hallenordnungen sind zu beachten. Den Übungsleitern ist Folge zu leisten.
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen u. Fachbereichen aktiv betreiben,
- c) an der Willensbildung und Beschlussfassung innerhalb des Vereins und seinen Untergliederungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
- d) Stimmrechtsausübung :
  - 1) Mitglieder gem. § 6 besitzen Stimm- und Wahlrecht.
  - 2) Das Stimmrecht der Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, kann nur persönlich ausgeübt werden.
  - 3) Das Stimmrecht der unter 14 Jahre alten Mitglieder kann nur von dem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
  - 4) In Vereinsorgane gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
  - 5) a) Das Recht auf Teilnahme an der Delegiertenversammlung steht allen MSV-Mitgliedern zu. Sie haben das Recht auf Meinungsäußerung.  
b) Ehrenmitglieder haben das Recht, beratend an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

## §10 Ehrungen im Verein

1.) Wer kann geehrt werden?

Vereinsmitglieder können geehrt werden für verdienstvolle Mitarbeit im Verein, für besondere Leistungen, für langjährige Vereinsmitgliedschaft.

2.) Arten der Ehrungen

I. Allgemeine Ehrungen

Verleihung der bronzenen Ehrennadel

Verleihung der silbernen Ehrennadel

Verleihung der goldenen Ehrennadel

Ernennung zum Ehrenmitglied

II. Ehrungen für sportliche Leistungen

Verleihung der Leistungsnadel in Bronze

Verleihung der Leistungsnadel in Silber

Verleihung der Leistungsnadel in Gold

III. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

25-jährige Mitgliedschaft

40-jährige Mitgliedschaft

50-jährige Mitgliedschaft

60-jährige Mitgliedschaft

Danach erfolgt eine Ehrung alle 5. Jahre. Langjährig verbundene Mitglieder erhalten eine Urkunde bei der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung.

3.) Voraussetzungen zur Ehrung

Die bronzene Ehrennadel (2. I 1) kann verliehen werden, wenn das Mitglied mindestens 5 Jahre eine ehrenamtliche Tätigkeit in der MSV ausgeübt hat.

Die silberne Ehrennadel (2. I 2) kann verliehen werden, wenn das Mitglied mindestens 10 Jahre eine ehrenamtliche Tätigkeit in der MSV ausgeübt hat.

Die goldene Ehrennadel (2. I 3) kann verliehen werden, wenn das Mitglied mindestens 20 Jahre eine ehrenamtliche Tätigkeit in der MSV ausgeübt hat.

## ...einfach klar geregelt – unsere Satzung!

Zum Ehrenmitglied (2. I 4) können Mitglieder ernannt werden, die sich während ihrer langjährigen Mitgliedschaft (30 Jahre und länger) um die MSV verdient gemacht haben (z.B. durch Ausübung von Ehrenämtern). Das zu ernennende Mitglied sollte im Jahr der Ehrung mindestens 60 Jahre alt sein.

Die Leistungsnadel in Bronze (2. II 1) kann verliehen werden, wenn ein Mitglied, oder eine Mannschaft, die Kreismeisterschaft, oder den Kreispokal erringt, Landesmeister die Plätze 1. bis 3. belegt oder, (Jedes Mannschaftsmitglied sowie Trainer und Betreuer, werden mit der Nadel ausgezeichnet).

Die Leistungsnadel in Silber (2. II 2) kann verliehen werden, wenn ein Mitglied, oder eine Mannschaft, mehrmals eine Landesmeisterschaft, oder den Landespokal erringt, Medaillengewinner bei nationalen Veranstaltungen.

Die Leistungsnadel in Gold (2. II 3) kann verliehen werden, wenn ein Mitglied, oder eine Mannschaft, eine deutsche Meisterschaft erringt, aktiv an Olympischen Spielen teilnimmt, Medaillengewinner bei Länderkämpfen o. Länderspielen wird.

### 4.) Antrag auf Ehrungen sowie Prüfung u. Beschluss

Die Ehrung eines Mitgliedes wird anhand der dafür vorgesehenen Ehrungsliste der Geschäftsstelle durch die jeweiligen Abteilungen zur Verfügung gestellt. Ergänzend wird hier die EDV geführte Mitgliederdatenbank herangezogen. Bei der Prüfung sind ggf. Ehrungen durch die Stadt, des Kreises und des Landes mit zu berücksichtigen. Die Geschäftsstelle legt dem Vorstand die Ehrungsliste zum Beschluss vor.

### 5.) Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen werden in einem angemessenen Rahmen durch den Ehrenrat, oder dem Vorstand verliehen.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Beiträge, Umlagen etc. gem. § 8 auf Antrag monatlich, bzw. vierteljährlich im Voraus zu entrichten,
- b) die Satzungen des Vereins, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und seiner angeschlossenen Gliederungen und Fachverbände, deren Sportart er ausübt sowie die Beschlüsse der Organe der genannten Organisationen zu befolgen,
- c) alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins Schaden zufügen kann,

## § 12 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Fachbereichen die sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammensetzen, die sich ihnen zur Ausübung des Zweckes im Sinne des § 2 a bis e angeschlossen haben. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen und Fachbereichen angehören.

Die Abteilungen sind unselbständige Gliederungen des Vereins. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Für sie handelt im Rechtsverkehr ausschließlich der Vorstand des Vereins. Abteilungsleiter oder Mitglieder von Abteilungsvorständen sind nicht besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB.

Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins, die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben. Fachbereiche unterstehen direkt dem Vorstand der MSV, der die jeweiligen Fachbereichsleitungen einsetzt. In den Fachbereichsversammlungen wird jährlich ein Sprecher gewählt, der den jeweiligen Fachbereich im Beirat vertritt.

- a) Die Gründung einer Abteilung erfordert die Zustimmung durch den Vorstand. Die Gründung eines Fachbereichs wird im Bedarfsfall durch den Vorstand beschlossen.
- b) Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Diesem sollen bei Abteilungen mit mindestens 50 Mitgliedern der Abteilungsleiter, der stellvertretende Abteilungsleiter und der Kassenwart angehören. Die Aufgabenverteilung regelt der die Abteilungsversammlung. Bei Abteilungen mit weniger als 50 Mitgliedern kann die Abteilungsleitung auch durch einen kleineren

## ...einfach klar geregelt – unsere Satzung!

Abteilungsvorstand geleitet werden. Der Abteilungsvorstand wird von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Gewählte Mitglieder des Abteilungsvorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Abteilungsvorstand muss alle 2 Jahre gewählt werden. Der Vereins-Vorstand kann einen Abteilungsvorstand, einzelne Mitglieder eines Abteilungsvorstandes oder einen Fachbereichssprecher nach vorheriger Abmahnung, in dringenden Fällen sofort, abberufen, wenn diese gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder Beschlüsse und Anweisungen des Vorstandes verstoßen.

- c) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungs- und Fachbereichsversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist den Abteilungs- bzw. Fachbereichsmitgliedern sowie dem Vereins-Vorstand schriftlich bekannt zu machen. Es wird auf der nächsten angesetzten Abteilungs- bzw. Fachbereichsversammlung genehmigt.
- d) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäfts- und Sportbetriebs selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Delegiertenversammlung gefasst bzw. erlassen hat. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können diese in einer eigenen Abteilungsordnung festgelegt werden, die vom Vereins-Vorstand genehmigt werden muss.
- e) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Bei geplanten Maßnahmen ab 1000,- Euro ist vorher die Genehmigung des Vereins-Vorstands einzuholen. Daneben erheben die Abteilungen Abteilungsbeiträge. Diese bedürfen der Genehmigung des Vereins-Vorstands.
- f) Jegliche Einnahmen und Ausgaben werden ausschließlich über das Konto des Vereins abgewickelt und unterliegen der uneingeschränkten Kontrolle und Verantwortung des Vereins-Vorstands.
- g) Mindestens einmal jährlich hat eine Abteilungs- bzw. Fachbereichsversammlung stattzufinden, spätestens 4 Wochen vor der jährlichen Delegiertenversammlung. Diese wird geleitet vom Abteilungs- bzw. Fachbereichsleiter oder im Verhinderungsfall von einem benannten Vertreter aus der Abteilungs-/Fachbereichsleitung. Der Termin der Versammlung wird über die Vereinshomepage, Aushängen in den Sportstätten sowie im Sportbüro spätestens zwei Wochen vor der Versammlung veröffentlicht. Bei den Abteilungsversammlungen oder Fachbereichsversammlungen sind die den jeweiligen Abteilungen oder Fachbereichen zugeordneten Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Der Abteilungs- bzw. Fachbereichsleiter kann weiterhin seine Sitzungen wie unter §18 (3) sowie im schriftlichen Verfahren einberufen und abhalten. Der Abteilungs- bzw. Fachbereichsleiter hat die Art der Durchführung den Mitgliedern der/des Abteilung/Fachbereiches in der Einladung mitzuteilen.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung,
- Entlastung der Abteilungsleitung,
- die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung,
- die Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
- Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
- Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats.

Die Fachbereichsversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl des Sprechers im Beirat.
- die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung.

### § 13 Organe des Vereins

- 1.) Die Organe der MSV sind
  - a) der Aufsichtsrat
  - b) der Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand
  - d) der Beirat
  - e) der Ehrenrat
  - f) die Delegiertenversammlung
  - g) die Mitgliederversammlung
- 2.) die Organe der Abteilungen sind
  1. die Abteilungsleitung
  2. die Abteilungsversammlung
- 3.) die Organe der Fachbereiche sind
  1. die Fachbereichsleitung
  2. der Fachbereichssprecher
  3. die Fachbereichsversammlung

### § 14 Aufsichtsrat

- 1.) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2.) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. In je einem Jahr werden zwei Mitglieder gewählt, in dem dritten Jahr ein Mitglied.
- 3.) Bewerbungen für die Wahl in den Aufsichtsrat müssen bis zum 31. Dezember schriftlich beim Vorstand abgegeben werden. Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich auf einer gesonderten Veranstaltung den Mitgliedern der MSV vorzustellen. Im Falle einer Nachwahl im Rahmen einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können Bewerbungsfristen und die gesonderte Veranstaltung zur Vorstellung der Kandidaten entfallen.
- 4.) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Mitglieder aus dem Ehrenrat, dem Vorstand oder hauptamtliche Kräfte können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.
- 5.) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- 6.) Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden, im Übrigen nach den Erfordernissen des Vereines.
- 7.) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden in Textform vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann weiterhin seine Sitzungen wie unter §18 (3) sowie im schriftlichen Verfahren einberufen und abhalten. Der Vorsitzende hat die Art der Durchführung den Mitgliedern des Aufsichtsrates in der Einladung mitzuteilen.
- 8.) In Aufsichtsratssitzungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist.
- 9.) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Protokollführer der Aufsichtsratssitzung und dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zu übersenden ist.
- 10.) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab.

## ...einfach klar geregelt – unsere Satzung!

11.) Der Aufsichtsrat schließt die Verträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern ab. Er regelt ferner die Vergütung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder.

12.) Der Aufsichtsrat ist berechtigt an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

13.) Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung oder in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten niederlegen. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder legen ihre Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter nieder, so hat der Aufsichtsrat diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Sobald mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden bzw. ausgeschieden sind, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke einer Nachwahl einzuberufen. Darüber hinaus können jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte Zuständigkeitsbereiche übertragen werden.

14.) Der Aufsichtsrat nimmt nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Vorstand für die Delegiertenversammlung erstellten Jahresabschluss zur Prüfung entgegen. Gleiches gilt für den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan. Weiterhin erhält der Aufsichtsrat jeweils einen Abschlussbericht pro Quartal zur Prüfung.

15.) Der Aufsichtsrat muss bei Rechtsgeschäften über 30.000,- Euro, die der Vorstand abschließen möchte, seine Zustimmung erteilen. Dies gilt ebenfalls für Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit über 5 Jahren.

16.) Der Aufsichtsrat berichtet auf der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit.

17.) Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat geben muss.

### § 15 Vorstand

1.) Der Vorstand ist das alleinige geschäftsführende Organ der MSV.

2.) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der bis zu drei Vorstandsmitglieder vertreten.

3.) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 30.000,- Euro pro Jahr und Einzelgeschäft verbunden sind. Dies gilt ebenfalls für Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit über 5. Jahren.

4.) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vereinsvorsitzende,
- b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende, darunter einer für Finanzen.

5.) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) vom Aufsichtsrat bestellte Mitglieder:
  - I. der Vereinsvorsitzende,
  - II. bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende, darunter einer für Finanzen,
  - III. der Vorstand Jugend,
- b) als vom Beirat gewählte Mitglieder:
  - I. höchstens vier Referenten für besondere Aufgabengebiete.

6.) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

## ...einfach klar geregelt – unsere Satzung!

7.) Die Referenten für den erweiterten Vorstand werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren vom Beirat auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich.

8.) Der Aufsichtsrat entscheidet, ob Vorstandsmitglieder ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich tätig sind. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein und sollten nach Möglichkeit keine andere Funktion im Verein ausüben.

9.) Dem Vorstand steht für seine Arbeit eine Vereinsgeschäftsstelle zur Verfügung.

10.) Der Vorstand ist nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat berechtigt, ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins zu besonderen Vertretern nach § 30 BGB zu ernennen. Die weitergehenden Vollmachten sind schriftlich niederzulegen. Die Vertretungsvollmacht nach § 30 BGB kann zeitlich befristet werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Vollmacht jederzeit zu widerrufen.

11.) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nach dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann seine Sitzungen wie unter §18 (3) einberufen und abhalten. Der Vereinsvorsitzende hat die Art der Durchführung den Mitgliedern des Vorstandes vorab mitzuteilen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse können im Umlaufverfahren telefonisch oder in Textform (E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Das Umlaufverfahren wird durch den Vereinsvorsitzenden, im Vertretungsfall durch einen Stellvertreter, veranlasst. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und Fachbereiche und berichtet der Delegiertenversammlung und dem Aufsichtsrat über seine Tätigkeit.

12.) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und nach Bedarf außenstehende Personen als Fachberater zu den Vorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen. Diese müssen keine Vereinsmitglieder sein. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

13.) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes kann die Geschäftsordnung eine Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regeln. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.

14.) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich über die Lage des Vereines zu berichten sowie die Pflicht, den Aufsichtsrat fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.

15.) Der Vereinsvorsitzende leitet die Delegierten- und Mitgliederversammlung. Er kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

16.) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, Fachbereiche und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Anberaumte Abteilungsversammlungen oder Fachbereichsversammlungen, sind von den Abteilungen bzw. den Fachbereichsleitungen über die Geschäftsstelle dem Vorstand zu melden.

## § 16 Beirat

- 1.) Dem Beirat gehören an
  - a) der Vorsitzende des Aufsichtsrates
  - b) die Mitglieder des Vorstands
  - c) die Leiter der einzelnen Abteilungen oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter
  - d) die Sprecher der Fachbereiche
  - e) der Vorsitzende des Ehrenrats
- 2.) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Abteilungen unter Angabe der Besprechungspunkte dies vom Vorstand fordern.  
Der Beirat wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen. Seine Empfehlung fasst der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.) Dem Beirat obliegt die Empfehlung, den vom Vorstand vorgelegten und von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Haushaltsentwurf zu genehmigen.
- 4.) Der Beirat ist zuständig für die Wahl der bis zu vier möglichen Referenten mit besonderen Aufgabenstellungen im erweiterten Vorstand.
- 5.) Sitzungen des Beirats werden vom Aufsichtsrat mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Beirat kann seine Sitzungen wie unter §18 (3) sowie im schriftlichen Verfahren einberufen und abhalten. Der Vorstand hat die Art der Durchführung den Mitgliedern des Beirats in der Einladung mitzuteilen.
- 6.) Stimmrecht im Beirat haben die Mitglieder nach 1.) a , c und e.
- 7.) Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Verfasser und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 17 Jugendbeteiligung, Jugendausschuss, Vorstand Jugend

- 1.) Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendausschuss und dem Vorstand Jugend wahrgenommen. Dabei sind sowohl der in § 2 genannte Vereinszweck als auch die Satzung zu berücksichtigen. Der vom Jugendausschuss gewählte Vorstand Jugend ist Mitglied des Vorstands. Im Verhinderungsfall kann er sich bei den Vorstandssitzungen von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten lassen. Der Vertreter hat in diesem Fall das Stimmrecht.  
Der Vorstand Jugend hat über den Jugendbetrieb einmal jährlich auf der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

Die Ziele und Inhalte des Jugendausschusses definieren sich wie folgt:

- a) Das Gemeinschaftsgefühl Spartenübergreifend zu stärken.
  - b) Gemeinsame Veranstaltungen, Events, Projekte zur Stärkung der Jugendarbeit im Verein.
  - c) Einen respektvollen Umgang miteinander zu fordern und fördern.
  - d) Ihre Interessen mit Verantwortungsbewusstsein und in Selbständigkeit zu vertreten sowie gemeinsame Initiativen zu verwirklichen.
  - e) Alle Entscheidungen demokratisch zu fällen und zu akzeptieren.
  - f) Die Rechte der Kinder und Jugendlichen nach der UN-Kinderrechtskonvention im Verein umzusetzen.
- 2.) Die Zusammensetzung des Jugendausschusses besteht aus:
    - a) dem Vorstand **Jugend** Wahlalter ab 21 Jahre. Er vertritt die Jugendlichen im Gesamtvorstand und wird vom Jugendausschuss gewählt.
    - b) dem **Jugendsprecher** der Abteilung: Wahlalter ab 14 bis 21 Jahre. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen bei überfachlichen und sportlichen Fragen im

## ...einfach klar geregelt – unsere Satzung!

Jugendausschuss. Er wird in der Abteilungsversammlung gewählt und ist für Sparten mit Jugendarbeit ein Pflichtposten.

3.) Viermal im Jahr, wird der Jugendausschuss mit allen 14 – 21 Jahre alten Jugendsprechern durch den Vorstand Jugend einberufen. Er wird vom Vorstand Jugend geleitet, die Veröffentlichung der Termine erfolgt durch Aushang im Vereinsheim oder Platzierung auf der Homepage. In der ersten Sitzung des Jugendausschusses des Jahres in dem die Wahl des Vorstands Jugend ansteht, wird selbiger Posten gewählt. Die Wahlperiode wird durch § 14 (2) geregelt. Der Vorstand Jugend wird von dem Jugendausschuss auf 3. Jahre gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl für alle genannten Positionen ist zulässig.

4.) Dem Vorstand Jugend stehen die Auszubildenden sowie die Absolventen der freiwilligen Dienste des Vereins als Unterstützung zur Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen des Jugendausschusses zur Verfügung.

### § 18 Delegiertenversammlung / Wahl der Delegierten

- 1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Aufsichtsrates,
  - b) den vom Aufsichtsrat bestellten Mitgliedern des Vorstandes,
  - c) den von den Abteilungen bzw. Fachbereichen gesondert gewählten Delegierten,
  - d) den Abteilungsleitern oder des jeweiligen Vertreters.
- 2) Zur Ermittlung der Delegierten ist die Mitgliederzahl pro Abteilung sowie eines Fachbereichs lt. Mitgliederbestand per Januar eines jeden Kalenderjahres maßgeblich.

Dabei entfällt auf	bis zu	25 Mitglieder	1 Delegierter
	bis zu	50 Mitglieder	2 Delegierte
	bis zu	100 Mitglieder	3 Delegierte
	bis zu	250 Mitglieder	4 Delegierte
	bis zu	500 Mitglieder	5 Delegierte
	bis zu	750 Mitglieder	6 Delegierte
	bis zu	1000 Mitglieder	7 Delegierte

Je angefangene weitere 300 Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter.

- 3) Die Delegiertenversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands erfolgen:
  - a) Als physische Zusammenkunft der Delegierten (Präsenzveranstaltung),
  - b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Delegierte zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (Online-Präsenzveranstaltungen), oder
  - c) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (virtuelle Versammlung).

Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Delegiertenversammlung in der Einladung mitzuteilen. Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen gemäß b) und c), werden mit der Einladung an die Delegierten mitgeteilt.

- 4) Die Delegierten sind auf den Abteilungs- und Fachbereichsversammlungen zu wählen. Diese Wahlen müssen nach der Delegiertenversammlung des Vorjahres, jedoch vor dem 20.03. des auf die letzte Delegiertenversammlung folgenden Jahres durchgeführt werden. Die gewählten Delegierten sind von der Abteilungsleitung dem Vorstand umgehend namentlich in Textform aufzugeben.

In der Delegiertenversammlung hat jedes gewählte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Das Nachrücken für evtl. verhinderte Delegierte durch die vorher gewählten Ersatz-

## ...einfach klar geregelt – unsere Satzung!

Delegierten gilt nicht als Übertragung. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
- Wahl der Kassenprüfer.
- Entgegennahme der Jahresberichte des Aufsichtsrates, Vorstandes, Fachbereiche und der Abteilungen sowie des Rechnungsabschlusses und die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.
- Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes.
- Beschlussfassung über den Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates.
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige zugewiesene Vorgänge.
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 30.04. eines Jahres, hat eine ordentliche Delegiertenversammlung stattzufinden. Der Termin der Delegiertenversammlung wird über die Vereinshomepage, Aushängen in den Sportstätten sowie im Sportbüro spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung veröffentlicht. Die gewählten Delegierten erhalten zusätzlich in der genannten Frist, ein persönliches Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist vorbehaltlich einer Prüfung des Vorstandes zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Später eingegangene Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen wird, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen (Dringlichkeitsantrag). Änderungen der Satzung können nicht mit Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen vom Vereinsvorstand einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung beschließt oder
- b)  $\frac{1}{4}$  aller Delegierten der Abteilungen sowie Fachbereiche dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, kann die Delegiertenversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Delegierten dies beantragt. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Delegierten. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Beschlüsse auch ohne Versammlung gefasst werden (schriftliches Verfahren). Ein solcher Beschluss im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit gefasst wurde. Für die Form der Übermittlung von Beschlussanträgen an die Delegierten wird die zuletzt an den Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse verwendet. Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen, wobei diese nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands in dringenden Fällen auf bis zu fünf Tage verkürzt werden kann. Das vom Vorstand zu ermittelnde Abstimmungsergebnis ist den Delegierten ebenfalls an die zuletzt an den Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse zu übermitteln.

Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Delegiertenversammlung kann im Sportbüro angefordert werden und liegt vor der nächsten Sitzung aus.

### § 19 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ der MSV ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für
  - a) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - b) Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen
  - c) Satzungsänderungen, soweit sie § 2, § 18 oder § 24 betreffen.
- 2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) die Delegiertenversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt oder
  - c) 20 v. H. der ordentlichen Mitglieder es beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands erfolgen:
  - a) Als physische Zusammenkunft der Mitglieder (Präsenzveranstaltung),
  - b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (Online-Präsenzveranstaltungen), oder
  - c) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (virtuelle Versammlung).

Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen. Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen gemäß b) und c), werden mit der Einladung an die Delegierten mitgeteilt

- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Möllner Markt“ unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der ersten Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Mindestanzahl der erschienenen Mitglieder, es sei denn, in dieser Satzung ist in einer anderen Bestimmung eine andere Regelung zwingend vorgeschrieben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung an anderer Stelle etwas anderes zwingend vorschreibt.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Beschlüsse auch ohne Versammlung gefasst werden (schriftliches Verfahren). Ein solcher Beschluss im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit gefasst wurde. Für die Form der Übermittlung von Beschlussanträgen an die Mitglieder wird die zuletzt an den Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse verwendet. Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen, wobei diese nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands in dringenden Fällen auf bis zu fünf Tage verkürzt werden kann. Das vom Vorstand zu ermittelnde Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern ebenfalls an die zuletzt an den Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse zu übermitteln.

### **§ 20 Kassenprüfung**

Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Wahl erfolgt jeweils um ein Jahr versetzt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und wirtschaftlicher Amtsführung die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand sowie Aufsichtsrat nicht angehören und in den vorausgegangenen zwei Jahren nicht angehört haben.

### **§ 21 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er wird von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt, jährlich jeweils zwei Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- 1.) Die Mitglieder des Ehrenrates sollen verschiedenen Abteilungen angehören, müssen das passive Wahlrecht haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2.) Der Ehrenrat entscheidet in gemeinsamer Beschlussfassung zusammen mit 3 Mitgliedern des Vorstands über Ehrungen und führt sie nach § 10 aus.
- 3.) Bei allen Unstimmigkeiten, die in Angelegenheit des Vereins oder des Sports im Allgemeinen zwischen Mitgliedern und/oder Organen des Vereins entstehen, ist der Ehrenrat als Schiedsgericht im Sinne der ZPO zuständig, sofern sich nicht seine Zuständigkeit aus einer besonderen Bestimmung dieser Satzung ergibt. Er gibt seine Entscheidungen den Beteiligten schriftlich unter Angabe von Gründen bekannt.
- 4.) Anträge sind schriftlich zu stellen. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 5.) Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich.

### **§ 22 Haftung**

- 1.) Die MSV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten der MSV oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Versicherungsansprüche können sich lediglich aus dem Sportversicherungsvertrag des Landessportverbandes und den zusätzlich abgeschlossenen Versicherungen ergeben.
- 2.) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum der MSV oder an den von der MSV genutzten Sportanlagen, haftet es hierfür.
- 3.) Aus Entscheidungen der Organe der MSV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Verletzt ein Vorstandsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm aus dieser Funktion als Vorstandsmitglied obliegenden Pflichten, so hat er dem Verein den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Vorstandsmitglieder den Schaden gemeinsam verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 23 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand besondere Ordnungen erlassen. Sie müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung der Möllner Sportvereinigung von 1862 e. V.“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
  - a) es der Vorstand und der Beirat mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder beschlossen haben oder
  - b) dieses von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder der MSV schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder der MSV anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 4) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mölln mit der Zweckbestimmung, dass dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Jugendsports zu verwenden ist. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

#### § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.03.2024 von der Delegiertenversammlung der MSV beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.